

Kommunaler Kunstverleih in der Galerie 100  
Leiterin Marion Lorenz  
Konrad-Wolf-Str. 99, 13055 Berlin  
Öffnungszeiten: Dienstag bis Freitag 10:00 Uhr bis 18:00 Uhr  
[kunstverleih@kultur-in-lichtenberg.de](mailto:kunstverleih@kultur-in-lichtenberg.de)  
Tel./Fax 030- 971 11 03

---

## **Mietbedingungen für die Bereitstellung von landeseigenen Kunstgegenständen an Behörden des Bezirksamtes Lichtenberg oder des Landes Berlin für die Ausgestaltung von Dienstgebäuden und – räumen**

### I. Voraussetzung der Nutzung

1. Behörden des Landes Berlin (Bezirksamt Lichtenberg) können im Rahmen der Möglichkeiten Kunstwerke aus dem Fachvermögen des Kulturamtes für die Ausgestaltung von Dienstgebäuden und Diensträumen bereitgestellt werden, wenn die Gegebenheiten der Behörde, insbesondere die räumlichen Verhältnisse dies zulassen (amtsinterne Ausleihe).
2. Die Bereitstellung von Kunstwerken für den vorgenannten Zweck an Behörden des Landes Berlin steht im Ermessen des Kulturamtes.
3. Die Kunstwerke verbleiben auch im Falle ihrer (amtsinternen) Ausleihe an andere Behörden im Fachvermögen des Kulturamtes.

### II. Nutzung und Übergabe der Exponate

Der Mietvertrag ist von der darin benannten Dienstkraft sowie zuzüglich entweder von AbteilungsleiterIn, wenn der Anbringungsort ein allgemein zugänglicher Bereich eines Dienstgebäudes oder einer allgemein zugängliches Sitzungszimmer ist, oder vom Dienststellenleiter, in dessen Dienstbereich die Exponate die Exponate angebracht werden sollen, zu unterzeichnen.

### III. Nutzungsvorschriften

1. Das Kunstwerk darf nur an dem im Mietvertrag bezeichneten Ort angebracht bzw. aufgestellt werden. Jede Änderung des Anbringungsortes ist bei der Leiterin des Kunstverleihs zu beantragen und darf nur nach ausdrücklicher vorheriger Zustimmung der Leiterin vorgenommen werden. Der Mietvertrag ist entsprechend zu ändern und von der Leiterin des Kunstverleihs und der ausleihenden Behörde zu unterzeichnen.
2. Das Kunstwerk darf nicht verändert werden. Bilder dürfen nicht aus dem Rahmen entfernt werden. Die Aufhängevorrichtung darf nicht verändert werden.
3. Das Kunstwerk darf nicht an Dritte weitergegeben werden.
4. Das entliehene Kunstwerk ist mit größtmöglicher Sorgfalt zu behandeln und im Rahmen der Möglichkeiten vor Verlust und Beschädigung zu schützen.
5. Jede Beschädigung eines Kunstwerkes ist der Leiterin des Kunstverleihs unverzüglich schriftlich - bei Gefahr im Verzug vorab mündlich – unter Angabe des Werkes, der Art der Beschädigung und – soweit bekannt – unter Darstellung des Schadenshergangs und Bezeichnung des Verursachers, anzuzeigen und auf Aufforderung an den Kunstverleih zurückzugeben. Reparaturen dürfen ausschließlich durch den Kunstverleih in Abstimmung mit dem Kunst- und Kulturamt veranlasst werden.

6. Im Falle eines Umzugs der ausleihenden Behörde, der mit dem Verlassen des Dienstraumes oder Amtsbereiches verbunden ist, in welchem sich der für das Kunstwerk festgelegte Anbringungsort befindet, ist das Werke rechtzeitig vorher an den Kunstverleih zurückzugeben. Für den Rücktransport des Werkes an den Kunstverleih gilt Nr. IV entsprechend. Für den Fall, dass die ausleihende Behörde das Werk in einem anderen Dienstraum nutzen will, ist Nr. III Ziffer 1 anzuwenden.
7. Die ausleihende Behörde hat in Bezug auf die bereitgestellten Kunstwerke den Vorschriften des Kunstverleihs Lichtenberg/ Kunst- und Kulturamte Folge zu leisten.
8. Soweit zwischen dem Kunstverleih/ Kunst- und Kulturamt und der ausleihenden Behörde nichts anderes vereinbart ist, hat die ausleihende Dienststelle für den sachgerechten der Kunstwerke aus dem Kunstverleih zum Anbringungsort zu sorgen und eine ordnungsgemäße und schonende Anbringung der Werke am festgelegten Anbringungsort zu gewährleisten.

#### IV. Rückgabe

1. Der Kunstverleih ist berechtigt, von der ausleihenden Dienststelle jederzeit die Rückgabe des Exponates zu verlangen.
2. Der Leihnehmer hat nach Ablauf der im Leihvertrag festgelegten Ausleihdauer (soweit mit dem Kunstverleih nichts anderes vereinbart) und nach vorheriger Absprache mit dem Kunstverleih für den sachgerechten und ordnungsgemäßen Rücktransport der Kunstwerke in den Kunstverleih zu sorgen.
3. Der Kunstverleih hat der ausleihenden Dienststelle die Übernahme der Kunstwerke und – soweit keine während der Ausleihe entstandenen Schäden festzustellen sind – den ordnungsgemäßen Zustand der Werke zu quittieren.

#### V. Haftung

1. Die in dieser Vorschrift geregelten Pflichten für den Umgang mit landeseigenen Kunstgegenständen, die sich im Fachvermögen des Kulturamtes befinden, sind die für die Dienstkräfte des Kulturamtes und der ausleihenden Behörde verbindliche Dienstpflichten. Ein Verstoß gegen diese Dienstpflichten kann arbeitsrechtliche bzw. dienstrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.
2. Die Haftung für entstandene Schäden an ausgeliehenen landeseigenen Kunstgegenständen richtet sich nach § 41 LBG bzw. 14 BAT / BAT-O i. V. M § 41 LBG.

#### VI. Sonstiges

1. Diese Vorschrift ist bei jedem amtsinternen Ausleihvorgang der verantwortlichen Dienstkraft sowie dem Leiter der ausleihenden Behörde nachweislich zur Kenntnis zu geben. Die Dienstkraft und der Leiter erklären auf dem Mietvertrag, dass sie vom Inhalt dieser Vorschrift und davon Kenntnis haben, dass es sich bei den aus dieser Vorschrift resultierenden Pflichten um Dienstpflichten handelt.
2. Diese Vorschrift gilt vorbehaltlich eines Widerrufs bis zum Jahr 2010.

Dr. Müller-Tischler  
Kunst- und Kulturamtsleiterin